



# Amtsblatt für Brandenburg

**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 31. März 2021**

**Nummer 12**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Richtlinie des Landes Brandenburg zur Vergabe des MIKROSTIPENDIUMS III im Jahr 2021 für Künstlerinnen und Künstler zum Ausgleich von Nachteilen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (MIKROSTIPENDIUM III RL 2021) .....	299
<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie</b>	
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 (EINSTIEGSZEIT) .....	301
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg „Vielfalt als Chance“ zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in Gebieten des Stadt-Umland-Wettbewerbs (ESF-SUW) .....	302
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Ausschreibung des Landesprogramms Stadtentwicklung im ländlichen Raum .....	303
<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</b>	
Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Freizeitpark zur Erweiterung Karls Erlebnis-Dorf und Errichtung eines Ferienresorts“ .....	304
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Prötzel OT Prädikow .....	304
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr</b>	
Allgemeinverfügung zum Kite-Surfen auf dem Großen Schwielochsee .....	305

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Unfallkasse Brandenburg</b>	
Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Brandenburg .....	307
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	311
Güterrechtsregistersachen .....	314
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN .....</b>	<b>314</b>
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	315

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

### **Richtlinie des Landes Brandenburg zur Vergabe des MIKROSTIPENDIUMS III im Jahr 2021 für Künstlerinnen und Künstler zum Ausgleich von Nachteilen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (MIKROSTIPENDIUM III RL 2021)**

Vom 23. März 2021

#### **1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage**

Das Land Brandenburg gewährt **hauptberuflich arbeitenden freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern** mit Wohnsitz im Land Brandenburg Einzelstipendien.

Die zur Eindämmung des Infektionsgeschehens auch in den nächsten Monaten noch notwendigen Hygienemaßnahmen erschweren die Erhaltung und Weiterentwicklung der Brandenburgischen Kunstszene. Ausstellungen, Auftritte oder Lesungen sind wichtig, um im Austausch mit dem Publikum Bestätigung für die eigene Arbeit und neue kreative Impulse zu erhalten.

Das MIKROSTIPENDIUM III schafft Rahmenbedingungen, die es den Künstlerinnen und Künstlern des Landes ermöglichen, trotz der Einschränkungen ihre künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten aufrechtzuerhalten und sich durch neue Projekte, Formate oder Formen künstlerischer Zusammenarbeit künstlerisch weiterzuentwickeln.

Ziel ist der Erhalt einer lebendigen und vielfältigen Brandenburger Kunstszene. Das MIKROSTIPENDIUM III dient nicht der Absicherung des Lebensunterhalts, sondern verfolgt einen darüber hinausgehenden Zweck.

Das MIKROSTIPENDIUM III stellt Künstlerinnen und Künstlern eine materielle Unterstützung für ihre künstlerische Tätigkeit zur Verfügung. Dem Antrag ist daher eine aussagefähige Beschreibung des künstlerischen Vorhabens beizufügen.

Die Stipendien werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel auf Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vergeben. Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Stipendien sind gemäß der „Dritten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ nach Genehmigung der Europäischen Kommission vom 19. November 2020 unter der Beihilfennummer SA. 59433 (2020/N) notifiziert.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

Für die Stipendien können sich hauptberuflich arbeitende freischaffende Künstlerinnen und Künstler mit Wohnsitz im Land Brandenburg als Einzelperson in den nachfolgenden Genres bewerben:

- Literatur
- Bildende Kunst
- Musik
- Darstellende Kunst.

Gefördert werden können künstlerische Vorhaben oder künstlerische Projekte, die mit Unterstützung des Stipendiums realisiert werden sollen. Förderfähig ist auch die Entwicklung oder die Umsetzung neuer kreativer Ansätze der Kunstvermittlung.

Beispiele für förderfähige Vorhaben: Entwicklung neuer (zum Beispiel digitaler) Formate für die zukünftige Arbeit oder deren Vermittlung und Aufführung/Verbreitung, Recherchearbeiten für künftige Projekte, Erstellen von Manuskripten und Konzepten, Komponieren, interaktive Projekte, online Kooperationen bei interdisziplinären Arbeiten etc.

#### **3 Zuwendungsempfängende**

Antragsberechtigt sind nur hauptberuflich arbeitende freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die ihren Erstwohnsitz im Land Brandenburg haben. Die Meldung des Erstwohnsitzes beim Einwohnermeldeamt muss vor dem 1. Januar 2021 gestellt und daraufhin bestätigt worden sein.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums sind:

- der Erstwohnsitz im Land Brandenburg
- Nachweis durch
  - Kopie des gültigen Personalausweises ODER
  - Kopie des Reisepasses **und** einer aktuellen Meldebescheinigung ODER
  - Kopie einer Aufenthaltsgenehmigung **und** einer aktuellen Meldebescheinigung
- der aussagefähige künstlerische Lebenslauf

- die aussagefähige Skizze des künstlerischen Projekts

Das Projekt muss sich deutlich unterscheiden von Projekten, die im Rahmen des Mikrostipendiums I oder Mikrostipendiums II durchgeführt wurden.

- die hauptberuflich freischaffende künstlerische Tätigkeit

- Nachweis durch

- Beleg einer abgeschlossenen künstlerischen Ausbildung (zum Beispiel Zeugnis, Diplom) ODER
- Beleg der Mitgliedschaft in einem anerkannten Berufs- oder Fachverband ODER
- Beleg öffentlich wirksamer künstlerischer Tätigkeit oder Praxis in den letzten fünf Jahren (zum Beispiel Medienberichte zu öffentlichen Ausstellungen, Lesungen, Konzertauftritten und Theateraufführungen oder Links zu Websites der Veranstalter mit Erwähnung des Auftritts, Programme von Veranstaltern, Publikationen [nicht im Eigenverlag]) ODER
- Nachweis der aktuellen Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse in einem zugelassenen Beruf gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie.

Mit der Beantragung ist das vollständig **ausgefüllte** und rechtskräftig **unterschiedene Antragsformular** (abrufbar auf der Internetseite des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg [MWFK]) vorzulegen.

**Unvollständige Unterlagen und/oder ein unvollständig ausgefüllter Antrag führen zur Ablehnung.**

**Nachreichungen bleiben unberücksichtigt.**

**Es wird gebeten, von der Zusendung von Arbeitsproben, Katalogen, Büchern, Datenträgern und Ähnlichem abzusehen. Ungebeten zugesandte Materialien werden nicht zurückgeschickt.**

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Das MIKROSTIPENDIUM III wird als Zuwendung im Sinne der §§ 23, 44 LHO vergeben.

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 4 000 Euro als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Jede Künstlerin und jeder Künstler erhält **nur ein MIKROSTIPENDIUM III - Mehrfach- oder Folgeanträge sind unzulässig.**

Nach der Bewilligung wird das Stipendium in der bewilligten Höhe auf das Konto der beziehungsweise des Antrag-

stellenden überwiesen. Eine gesonderte Mittelanforderung durch den Antragstellenden entfällt.

Das Stipendium ist bis zum **31. Dezember 2021** zu verwenden.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das MIKROSTIPENDIUM III kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Vergabe des Stipendiums somit zu Unrecht erfolgte. Die Mittel sind dann unverzüglich in voller Höhe, inklusive eventuell anfallender Zinsen, zurückzahlen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist bis zum **28. Februar 2022** in Form einer **Verwendungsbestätigung** inklusive eines sachlichen Berichts nachzuweisen.

## 7 Vergabeverfahren

Über die Vergabe des MIKROSTIPENDIUMS III entscheidet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg. Das MIKROSTIPENDIUM III wird öffentlich ausgeschrieben. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) und über eine Mitteilung an die Presse.

Die Verbände der Künstlerinnen und Künstler, die Kulturbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sowie weitere multiplikatorisch wirkende werden über die Ausschreibung informiert.

Die Ausschreibung des MIKROSTIPENDIUMS III erfolgt vom **31. März 2021 bis zum 31. Mai 2021 beziehungsweise bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Gesamtmittel in Höhe von 4 Millionen Euro.**

**Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.**

Die **schriftlichen** Bewerbungen sind bis zum **31. Mai 2021** (Poststempel) **ausschließlich postalisch** an folgende Adresse zu richten:

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Brandenburg  
Referat 35  
Dortustraße 36  
14467 Potsdam**

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

**Anlage  
zur MIKROSTIPENDIUM III RL 2021  
vom 23. März 2021**

**MIKROSTIPENDIUM III**

**Liste förderfähiger Berufe**

Förderfähig ist **hauptberufliche, also Erzielung von mehr als 50 Prozent des Einkommens, aus selbstständiger künstlerischer oder kuratorischer Tätigkeit** in einer oder mehreren der folgenden Berufsgruppen:

- literarische Autorin/literarischer Autor, literarische Übersetzerin/literarischer Übersetzer, Dichterin/Dichter
- Malerin/Maler, Zeichnerin/Zeichner, Illustratorin/Illustrator, Comiczeichnerin/Comiczeichner
- Bildhauerin/Bildhauer
- Konzeptkünstlerin/Konzeptkünstler, Experimentelle Künstlerin/Experimenteller Künstler
- Performance-/Aktionskünstlerin, Performance-/Aktionskünstler
- Medienkünstlerin/Medienkünstler, Videokünstlerin/Video-künstler
- Künstlerische Fotografin/Künstlerischer Fotograf
- Kuratorin/Kurator im Bereich Bildende Kunst
- Komponistin/Komponist
- Klangkünstlerin/Klangkünstler
- Dirigentin/Dirigent, Chorleiterin/Chorleiter, Musikalische Leiterin/Musikalischer Leiter
- Kuratorin/Kurator im Bereich Musik
- Musikerin/Musiker
- Sängerin/Sänger
- Darstellerin/Darsteller (Bühne, Film)
- Tänzerin/Tänzer
- Puppen-, Marionetten-, Figuren-, Objektspielerin/-spieler
- Regisseurin/Regisseur im Bereich Darstellende Künste/Tanz
- Choreografin/Choreograf, Ballett-, Tanzmeisterin/-meister
- Dramaturgin/Dramaturg im Bereich Darstellende Künste/Tanz

- Kuratorin/Kurator im Bereich Darstellende Künste/Tanz
- Bühnenbildnerin/Bühnenbildner im Bereich Darstellende Künste/Tanz
- Kostümbildnerin/Kostümbildner im Bereich Darstellende Künste/Tanz
- Maskenbildnerin/Maskenbildner im Bereich Darstellende Künste/Tanz

**Erste Änderung der Richtlinie  
des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie zur Förderung von arbeitslosen  
und von Arbeitslosigkeit bedrohten  
jungen Erwachsenen in Brandenburg  
in der Förderperiode 2014 - 2020  
(EINSTIEGSZEIT)**

Erlass  
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie  
Vom 29. Januar 2021

**I.**

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten jungen Erwachsenen in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 (EINSTIEGSZEIT) vom 2. November 2017 (ABl. S. 1056) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem zweiten Aufzählungsstrich das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der dritte Aufzählungsstrich wird gestrichen.
2. Nummer 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der zweite Aufzählungsstrich wird wie folgt gefasst:
 

„- die Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen für junge Erwachsene zur Unterstützung des Vermittlungserfolges vor Aufnahme der Beschäftigung und unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation,“.
  - b) Der letzte Aufzählungsstrich wird wie folgt gefasst:
 

„- die Nachbetreuung der Vermittelten nach Aufnahme ihrer Beschäftigung.“
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4.2 Absatz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:
 

„Landesweit wird von einer Mindestzielzahl von 3 000 zu erreichenden jungen Erwachsenen ausgegangen, die

im Rahmen des Programms bis zum Ende des Förderzeitraums am 31. März 2022 beraten werden sollen.

Landesweit sollen in den Jahren 2018 bis 2022 insgesamt mindestens 60 Prozent der Teilnehmenden, das entspricht 1 800 Personen, in neue Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden.

Darüber hinaus sollen im Zeitraum 2018 bis 2022 landesweit mindestens 1 200 Unternehmen erreicht werden, die junge Fachkräfte einstellen.“

b) Nummer 4.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für mindestens 200 der zu vermittelnden jungen Frauen sollen karriereorientierte Berufseinstiege organisiert werden, das heißt, dass der Berufseinstieg mit einer gezielten beruflichen Entwicklung zu verbinden ist.“

c) Nummer 4.6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelten jungen Erwachsenen sind in ihrer Einarbeitungsphase durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes zu betreuen.“

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar, die nach Artikel 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt sind. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe des Vorliegens aller Voraussetzungen des Kapitels I und des Artikels 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Eine Zuwendung ist ausgeschlossen für Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten jedoch nicht solche Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. Eine Zuwendung ist auch ausgeschlossen für Unternehmen, welche einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.“

cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

b) Nummer 6.8 wird wie folgt gefasst:

„6.8 Der Förderzeitraum beginnt am 1. April 2018 und endet am 31. März 2022.“

5. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

### „8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft.“

## II.

Dieser Erlass tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

### **Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg „Vielfalt als Chance“ zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in Gebieten des Stadt-Umland-Wettbewerbs (ESF-SUW)**

Erlass  
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie  
Vom 12. Februar 2021

## I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg „Vielfalt als Chance“ zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in Gebieten des Stadt-Umland-Wettbewerbs (ESF-SUW) vom 21. August 2017 (ABl. S. 838) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.5 wird aufgehoben.
2. In Nummer 5.2 Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF)“ durch die Wörter „für Arbeit zuständigen Ministerium“ ersetzt.
3. In Nummer 5.3 Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie“ durch die Wörter „für Arbeit zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
4. In Nummer 6.2 wird die Angabe „MASGF“ durch die Wörter „für Arbeit zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
5. In Nummer 7 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.

## II.

Dieser Erlass tritt mit Unterzeichnung in Kraft.



## Ausschreibung des Landesprogramms Stadtentwicklung im ländlichen Raum

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
des Landes Brandenburg  
Vom 9. März 2021

### 1 Allgemeines

Die Stärkung und Stabilisierung in den ländlichen Räumen Brandenburgs soll mit dem neu aufgelegten Landesprogramm „Stadtentwicklung im ländlichen Raum“ unterstützt werden. Im Sinne der Stärkung insbesondere der kleinen Städte als „Anker im Raum“ sollen in diesem Landesprogramm Maßnahmen in den Hauptorten gefördert werden, die über eine Ausstattung der Grundversorgung, zum Beispiel Sitz der Kommunalverwaltung, Schule der Primarstufe, Angebote für die Jugend- und Altenbetreuung, nahversorgungsrelevanten Einzelhandel und eine Anbindung an den ÖPNV verfügen.

Das Landesprogramm verfolgt bei der Unterstützung der genannten „Anker im Raum“ folgende Ziele insbesondere für die Stadt- und Ortskerne:

- Stabilisierung der vorhandenen Nutzungs- und Baustruktur zur Erhaltung und Wiederherstellung baukultureller Qualitäten und der Erneuerung des erhaltenswerten Baubestands insbesondere in den Kernlagen,
- geordnete, der demografischen Entwicklung Rechnung tragende und auf den Bestand orientierte Weiterentwicklung der bestehenden Funktionsgefüge im Sinne einer nachhaltigen Strukturverbesserung,
- Erarbeitung oder Weiterentwicklung der erforderlichen konzeptionellen Grundlagen für eine integrierte kommunale und gemeindeübergreifende Entwicklung mit bürgerschaftlicher Teilhabe.

Darüber hinaus verfolgt das Programm folgende Zielsetzungen:

- Erstellung, Ergänzung und Verdichtung der erforderlichen konzeptionellen Grundlagen für eine integrierte kommunale und gemeindeübergreifende Entwicklung,
- Unterstützung der bürgerschaftlichen Teilhabe an der örtlichen Entwicklung,
- Umsetzung der Klimaschutzziele, insbesondere im Wärmebereich.

Kommunen in allen Landesteilen, die nicht zum Berliner Umland im Sinne der Abgrenzung im geltenden Landesentwicklungsplan (LEP HR 2019) gehören, können Zuwendungsempfängerinnen sein. Der kommunale Miteleistungsanteil beträgt 20 vom Hundert. Die Zuwendungen können an Dritte (Bauherren) weitergeleitet werden. Die geförderten Maßnahmen sollen auf ein Entwicklungskonzept der Gemeinde Bezug nehmen, zum Beispiel einen Flächennutzungsplan, ein integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK), eine städtebauliche Rahmenplanung oder ein Ortsgestaltungskonzept. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe e.

### 2 Förderschwerpunkte

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- a) Erhaltung und Erneuerung vorhandener, besonders erhaltenswerter Bausubstanz für zukunftsfähige, tragfähige Wohn- und Gewerbeziecke sowie für öffentliche Nutzungen,
- b) Schaffung, Änderung und Erneuerung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Aufgabenbereich der Gemeinde,
- c) Erneuerung und Umgestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen in den Kernlagen,
- d) Rückbau leerstehender, nicht mehr marktfähiger Wohnbausubstanz, die in industrieller Bauweise errichtet wurde, wenn dies aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist,
- e) Erarbeitung und Weiterentwicklung von gemeindlichen und interkommunalen integrierten Entwicklungskonzepten im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 11 des Baugesetzbuches, soweit diese der Teilhabe der Bürgerschaft Rechnung tragen und zur Investitionsvorbereitung erforderlich sind, insbesondere im Sinne einer Funktionszuordnung für den „Anker im Raum“.

### 3 Programmvolumen

Für das Landesprogramm Stadtentwicklung im ländlichen Raum stehen im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 4,0 Millionen Euro zur Verfügung, davon 2,0 Millionen Euro Kassensmittel und 2,0 Millionen Euro Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeit 2022.

### 4 Verfahren

Anträge zur Förderung nach dem Landesprogramm sind schriftlich beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter Verwendung des bereitgestellten Antragsformulars (siehe [www.lbv.brandenburg.de](http://www.lbv.brandenburg.de)) einzureichen.

Ende der Antragsfrist ist der **14. Mai 2021**. Zur Vorlage der Unterlagen zur Kostenplausibilisierung (baufachlichen Prüfung) nach der Antragsfrist ergeht eine gesonderte Aufforderung durch das Landesamt für Bauen und Verkehr.

Über die Priorität und Auswahl der Fördermaßnahmen entscheidet das LBV anhand von folgenden Bewertungskriterien:

- Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Aussagen des zugrundeliegenden gemeindlichen oder gemeindeübergreifenden Entwicklungskonzepts,
- Stärkung der Stadt- oder Ortsmitte,
- Beitrag der Maßnahme zur Stärkung der von der Gemeinde wahrgenommenen Ankerfunktion für den ländlichen Raum, zum Beispiel zur Stabilisierung/Verbesserung des innerörtlichen Wohnungsangebots,
- städtebauliche Wirkung der Maßnahme mit Blick auf das Stadt- und Ortsbild, den räumlichen Zusammenhang der baulichen Nutzungsstrukturen und den sparsamen Umgang mit Siedlungsfläche,
- Beitrag der Maßnahme zur Erhaltung und nachhaltigen Weiternutzung der erhaltenswerten Bausubstanz,

- Beitrag der Maßnahme zur energetischen Erneuerung im Sinne des Klimaschutzes, insbesondere zum quartiersbezogenen Umbau der Wärmeversorgung,
- Beitrag der Maßnahme zur Stärkung der bürgerschaftlichen Teilhabe auf Gemeinde- beziehungsweise Amtsebene sowie für gemeindeübergreifende Entwicklungskonzepte.

**Raumordnungsverfahren  
für das Vorhaben „Freizeitpark zur  
Erweiterung Karls Erlebnis-Dorf und Errichtung  
eines Ferienresorts“**

Bekanntmachung  
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung  
Berlin-Brandenburg  
Vom 26. Februar 2021

Gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) informiert die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hiermit über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV).

Das ROV kommt zu dem Ergebnis, dass die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die Umsetzung von Maßgaben erreicht werden kann.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Ferien-, Freizeit- und Einzelhandelsgroßprojekt, das der Erweiterung des im Ortsteil Elstal der Gemeinde Wustermark südlich der Bundesstraße B 5 bereits bestehenden „Karls Erlebnis-Dorf“ sowie der Errichtung eines Ferienresorts auf den angrenzenden Flächen der ehemaligen Löwen-Adler-Kaserne dient.

Im ROV wurde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die relevanten Sachgebiete der Raumordnung und Schutzgüter der Umwelt, geprüft sowie eine mögliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten und Belangen des besonderen Artenschutzes abgeschätzt.

Die Maßgaben zur Erreichung der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung beziehen sich unter anderem auf die geplanten Einzelhandelssegmente, Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Besucher und Gäste, die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie vielfältige Belange des Natur-, Arten- und Ressourcenschutzes.

Das Vorhaben wurde mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Wesentliche Konflikte zwischen diesen und dem Vorhaben zeichnen sich nicht ab.

Das Ergebnis des ROV ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung und im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen hat die landesplanerische Beurteilung keine unmittelbare Rechtswirkung.

Die landesplanerische Beurteilung ist im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eingestellt unter

<https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung/raumordnungsverfahren/artikel.977891.php>.

Daneben besteht auch bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8 in 14467 Potsdam die Möglichkeit, nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht in die landesplanerische Beurteilung zu nehmen.

**Genehmigung für die Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage  
in 15345 Prötzel OT Prädikow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 30. März 2021

Dem Antragsteller Konstantin Behnen, Ihlower Weg 1, 15345 Prädikow wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15345 Prötzel OT Prädikow in der Gemarkung Prötzel, Flur 20, Flurstücke 149 und 150 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G00920)

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Dem Antragsteller Konstantin Behnen, Ihlower Weg 1 in 15345 Prädikow wird die Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windnutzung (WEG) „Prötzel-Herzhorn“ auf dem Grundstück in 15345 Prötzel OT Prädikow,

Gemarkung: Prötzel  
Flur: 20  
Flurstücke: 149 und 150

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung



der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche mit  $R_A = 136,30$  m auf die Projektionsfläche mit  $R_A = 65,64$  m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO ein.

- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

#### Auslegung

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen während der Auslegungszeit **vom 1. April 2021 bis einschließlich 14. April 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der ID Ost-G00920 veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherungsgesetzes - PlanSiG): <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Darüber hinaus werden die Genehmigung sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Nummer 0355 560-3182 oder per E-Mail: [T13@lfu.brandenburg.de](mailto:T13@lfu.brandenburg.de) erforderlich.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Allgemeinverfügung zum Kite-Surfen auf dem Großen Schwielochsee**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Bauen und Verkehr  
Vom 5. März 2021

#### Verfügung

Gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), in Verbindung mit § 86 der Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. II Nr. 80), verfügt das Landesamt für Bauen und Verkehr:

Abweichend von den Vorschriften des § 69 Absatz 1 LSchiffV wird eine Freigabe für das Kite-Surfen auf dem Großen Schwielochsee in einem durch das Schifffahrtszeichen E 24 nach Anlage 7 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518), ausgewiesenen Bereich verfügt.

#### Nebenbestimmungen

1. Abweichend von § 46 LSchiffV findet § 7.02 i) der BinSchStrO keine Anwendung.

2. Das Kite-Surfen darf nur bei Tageslicht und nur bei Sichtverhältnissen größer 100 Meter erfolgen.

#### **Hinweise**

Die unter Nummer 1 genannte Freigabe des Kite-Surfens ist durch Schifffahrtszeichen E 24 gemäß Anlage 7 zur BinSchStrO an folgenden Punkten gekennzeichnet:

- Hals westliche Durchfahrt zwischen Kleinem und Großem Schwielochsee,
- Enge zwischen Niewisch und Sarkow auf beiden Uferseiten,
- Nördlicher Auslauf Großer Schwielochsee (Birkenwäldchen).

Die Allgemeinverfügung mit der dazugehörigen Begründung sowie einer Karte über den zum Kite-Surfen freigegebenen Bereich kann beim

Landesamt für Bauen und Verkehr  
Ansprechpartner Herr Meyer  
Lindenallee 51  
15366 Hoppegarten

Telefonnummer: 03342 4266-2410

E-Mail-Adresse: [andreas.meyer@lbv.brandenburg.de](mailto:andreas.meyer@lbv.brandenburg.de)

von jedermann während der Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung kostenlos eingesehen werden. Ferner sind die Allgemeinverfügung und die Karte auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter

<https://lbv.brandenburg.de/3466.htm>

einsehbar.

#### **Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

Andere Rechtsvorschriften werden von der vorliegenden Allgemeinverfügung nicht berührt.

#### **Widerrufs- und Auflagenvorbehalt**

Gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Absatz 2 VwVfG ist diese Allgemeinverfügung widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen.

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdiensteetzes (VDG) und der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter

<https://lbv.brandenburg.de>

aufgeführt sind.

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg  
Vom 4. März 2021

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg in ihrer Sitzung am 09.12.2020 in Frankfurt (Oder) die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38) beschlossen, welche gemäß § 15 Abs. 5 SGB VII öffentlich bekannt zu machen ist.

#### Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38)

vom November 2019

#### Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	4
§ 3 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben	5
§ 4 Anweisungen	7
§ 5 Standsicherheit und Tragfähigkeit	7
§ 6 Bestehende Anlagen und Verkehrsgefahren	8
§ 7 Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen	8
§ 8 Arbeitsplätze und Verkehrswege	9
§ 9 Absturz	11
§ 10 Sicherung von Öffnungen und Vertiefungen	13
§ 11 Herabfallende Gegenstände	13
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	14

#### Vorwort

„DGUV-Vorschriften sind Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des § 15 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Festlegungen in dieser Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ das staatliche Arbeitsschutzrecht einzuhalten ist. Dies gilt insbesondere für Unternehmer und Versicherte. Daneben gilt dies aber auch für andere Personengruppen z. B. für Solo-Selbstständige (insbesondere Unternehmer ohne Beschäftigte im Sinne von § 6 BaustellV).“

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Bauarbeiten.
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmer und Versicherte; sie gilt auch

- für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören,
- soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist,
- für Solo-Selbstständige (Unternehmer ohne Beschäftigte) und
- für Bauherren, die in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ausführen, gegenüber ihren Bauhelfern.

#### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Bauarbeiten sind Arbeiten zur Herstellung, Montage, Instandhaltung, Änderung, Demontage und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten. Zu den Bauarbeiten gehören auch: Aushub- und Erdarbeiten, Errichtung sowie Abbau von Fertigelementen und Maschinen, Umbau, Malerarbeiten, Reparatur-, Abbruch- und Rückbauarbeiten, Reinigungsarbeiten, Wartung sowie Sanierung und Arbeiten zur Kampfmittelsondierung und -räumung.

(2) Bauarbeiten unter Tage sind Bauarbeiten zur Erstellung unterirdischer Hohlräume in geschlossener Bauweise sowie zu deren Ausbau, Umbau, Instandhaltung und Beseitigung.

(3) Zeitweilige Bauarbeiten sind Arbeiten, die einen Zeitraum von 2 Stunden je Arbeitsschicht nicht überschreiten, wie z. B. Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions-, Mess- und Montagearbeiten.

(4) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.

(5) Absturzkanten sind Kanten, über die Personen bei Bauarbeiten abstürzen können. Eine Absturzkante ist definiert als

- Kante zu einer mehr als 60° geneigten Fläche (z. B. einer Dachfläche),
- Übergang einer durchtrittssicheren zu einer nicht durchtrittssicheren Fläche,
- Übergang von Flächen mit unterschiedlichen Neigungswinkeln von einer bis zu 22,5° geneigten Fläche zu einer mehr als 60° geneigten Fläche,
- die gedachte Linie an gewölbten Flächen, ab der der Neigungswinkel einer Tangente größer als 60° ist.

(6) Absturzhöhe ist der senkrechte Höhenunterschied zwischen der Standfläche von Personen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen bzw. der Absturzkante und der angrenzenden tiefer liegenden ausreichend großen und tragfähigen Fläche (Auftrittsfläche).

(7) Arbeitsplatz ist der Bereich, in dem Versicherte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind. Davon umfasst sind auch Arbeiten mit einem sehr geringen zeitlichen Umfang.

(8) Verkehrswege sind Wege/Einrichtungen, die z. B. den Zugang zum Arbeitsplatz, zu Sanitärräumen, zu Unterkünften oder zu Pausen- und Bereitschaftsräumen ermöglichen sowie alle Wege oder Flächen, die für den Personen- und/oder Fahrzeugverkehr geplant, festgelegt und angelegt sind, unabhängig davon, ob sich die Verkehrswege in Gebäuden oder im Freien befinden. Verkehrswege, die vom Unternehmer für Versicherte als solche festgelegt und angelegt sind, sind keine Arbeitsplätze.

### § 3

#### **Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Vorgesetzten geleitet werden. Diese Vorgesetzten müssen gewährleisten, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und die Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten minimiert werden.

Die Leitung der Bauarbeiten umfasst auch das Einrichten und Räumen der Baustelle.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen.

(3) Bei Bauarbeiten, die die Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben erfordern, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass fachkundige Personen mit diesen Aufgaben betraut werden. Während ihrer Wahrnehmung dürfen diese Personen mit keiner anderen Tätigkeit betraut werden. Die fachkundige Person hat die ihr übertragene Sicherungsaufgabe durchzuführen und darf währenddessen keine weitere Tätigkeit ausüben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass eine Verständigung in deutscher Sprache zumindest mit dem Aufsichtführenden, bzw. dessen Vertretung bei der Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet ist. Dies kann z. B. unter Zuhilfenahme einer der deutschen Sprache mächtigen Person vor Ort erfolgen.

(5) Der Unternehmer darf nur Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe zur Verfügung stellen, die sicherheitstechnisch einwandfrei sind. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie der Unterweisung verwendet werden. Die Versicherten haben die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen,

Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie ihrer Unterweisung zu verwenden.

Stellt ein Versicherter fest, dass Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, muss er dies dem Aufsichtführenden unverzüglich melden, sofern er den Mangel nicht selbst beseitigen kann.

### § 4

#### **Anweisungen**

Für Montagearbeiten, Demontagearbeiten sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten, an die besondere sicherheitstechnische Anforderungen gestellt werden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Anweisung (z. B. Montageanweisung, Abbruchanweisung) auf der Baustelle vorliegt, die alle erforderlichen Angaben für eine sichere Ausführung dieser Tätigkeit enthält.

### § 5

#### **Standsicherheit und Tragfähigkeit**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bauliche Anlagen und ihre Teile, Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Geräte und andere Einrichtungen nicht überlastet werden und auch während der einzelnen Bauzustände standsicher sind. Sie müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baustoffe und Arbeitsmittel so gelagert, transportiert und eingebaut werden, dass sie dabei ihre Lage nicht unbeabsichtigt verändern können.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Arbeiten an und vor Erd- und Felswänden sowie in Baugruben, Gräben und Bohrungen die Erd- und Felswände so abgebösch, verbaut oder anderweitig gesichert sind, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind und Versicherte nicht durch Abrutschen oder Herabfallen von Massen gefährdet werden. Baugruben und Gräben dürfen bis max. 1,25 m Tiefe ohne Sicherung mit senkrechten Wänden hergestellt werden, sofern keine Gegebenheiten oder Einflüsse (insbesondere Bodenbeschaffenheit, Geländeneigung, Auflasten) vorliegen, welche die Standsicherheit der Baugruben- bzw. Grabenwände beeinträchtigen können.

### § 6

#### **Bestehende Anlagen und Verkehrsgefahren**

(1) Vor Beginn von Bauarbeiten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass ermittelt wird, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können. Unter den Begriff „Anlagen“ fallen z. B. elektrische Anlagen, Rohrleitungen, Kanäle, Schächte, Behälter, Anlagen mit Explosionsgefahr, maschinelle Anlagen und Einrichtungen, Kran- und Förderanlagen.

(2) Sind Anlagen nach Absatz 1 vorhanden, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass im Benehmen mit dem Eigen-

tümer oder Betreiber der Anlage die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festgelegt und durchgeführt werden.

(3) Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 die Bauarbeiten sofort unterbrochen werden. Versicherte haben bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 ihren Aufsichtführenden unverzüglich zu verständigen.

(4) Ist für die Versicherten bei Bauarbeiten mit Gefahren aus dem Verkehr von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zu rechnen, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass im Benehmen mit deren Eigentümern oder Betreibern und/oder den zuständigen Behörden Sicherungsmaßnahmen festgelegt werden.

### § 7

#### **Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für den Baustellenverkehr Fahrordnungen aufgestellt und Verkehrswege festgelegt werden.

(2) Der Unternehmer hat beim Einsatz von mobilen selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen dafür zu sorgen, dass der Fahrer eine ausreichende Sicht auf den Fahr- und Arbeitsbereich hat. Falls die direkte Sicht des Fahrers nicht ausreicht, um die Sicherheit von Personen im Fahr- und Arbeitsbereich zu gewährleisten, müssen die mobilen selbstfahrenden Arbeitsmittel und Fahrzeuge über geeignete Hilfsvorrichtungen (z. B. Kamera-Monitor-Systeme) verfügen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Unternehmer sichergestellt hat, dass sich im Fahr- und Arbeitsbereich keine Personen aufhalten, die durch die mobilen selbstfahrenden Arbeitsmittel und Fahrzeuge gefährdet werden können.

### § 8

#### **Arbeitsplätze und Verkehrswege**

(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege so eingerichtet und beschaffen sind, dass sie entsprechend

- der Art der baulichen Anlage,
- den wechselnden Bauzuständen,
- den Witterungsverhältnissen und
- den jeweils auszuführenden Tätigkeiten

ein sicheres Arbeiten, Begehen oder Befahren ermöglichen. Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen ausreichende Abmessungen aufweisen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege tragfähig sind. Bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf nicht begehbaren Bauteilen müssen geeignete Maßnahmen vorhanden sein, die ein Durchbrechen und Abstürzen von Personen verhindern. Bei der Verwendung von lastverteilenden Belägen oder Laufstegen müssen diese ein sicheres Ableiten der auftretenden Kräfte auf die tragende Unterkonstruktion gewährleisten und gegen Verschieben und Abheben gesichert sein. Dabei müssen zusätzlich zu den Laufstegen und

den lastverteilenden Belägen geeignete Maßnahmen vorhanden sein, die neben dem Durchbrechen das Abstürzen von Personen verhindern. Laufstege und lastverteilende Beläge müssen bei Bauarbeiten mindestens 0,50 m breit sein und dürfen nur bis zu einer Neigung von 1 : 1,75 (etwa 30°) verwendet werden. Sie müssen Trittleisten haben, wenn sie steiler als 1 : 5 (etwa 11°) sind.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Durchführung von Bauarbeiten Verkehrswege sicher begehbar oder befahrbar sind.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass geneigte Flächen, auf denen die Gefahr des Abrutschens von Personen besteht, nur dann als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg genutzt werden dürfen, nachdem Maßnahmen gegen Abrutschen getroffen worden sind.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für Arbeiten auf einer mehr als 45° geneigten Dachfläche besondere Arbeitsplätze geschaffen werden. Besondere Arbeitsplätze sind gelattete Dachflächen, Dachdecker-Auflegeleitern, Dachdeckerstühle oder waagerechte Standplätze von mindestens 0,50 m Breite.

(6) Besteht bei Arbeiten am, auf und über dem Wasser die Gefahr des Ertrinkens, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass für den jeweiligen Einsatzfall geeignete Rettungsmittel einsatzbereit zur Verfügung stehen. So hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken und, wenn notwendig, Schutzkleidung zur Verfügung steht.

(7) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass in der Gefährdungsbeurteilung die Verwendung einer Leiter als Arbeitsplatz oder als Verkehrsweg unter Berücksichtigung der Gefährdung, der Dauer der Verwendung und der vorhandenen baulichen Gegebenheiten begründet wird. Dabei ist zu beachten, dass die Verwendung anderer sichererer Arbeitsmittel Vorrang vor der Verwendung von Leitern hat.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass tragbare Leitern als Arbeitsplatz bei Bauarbeiten nur verwendet werden, wenn:

- die Standhöhe nicht mehr als 2,00 m beträgt,
- bei einer Standhöhe von mehr als 2,00 m und bis zu 5,00 m nur zeitweilige Arbeiten

ausgeführt werden.

Tragbare Leitern als Arbeitsplatz dürfen bei Bauarbeiten nur verwendet werden, wenn der Versicherte mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform steht und der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 5,00 m über der Aufstellfläche liegt.

Ein Arbeiten auf tragbaren Leitern mit Sprossen ist nur dann zulässig, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass kein anderes sichereres Arbeitsmittel verwendet werden kann.

Zeitweilige Bauarbeiten dürfen im Freien auf einer Leiter nur ausgeführt werden, wenn die Umgebungs- und Witterungsverhältnisse die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten nicht



beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Arbeiten nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn witterungsbedingt, z. B. durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte, die Möglichkeit besteht, dass Versicherte abstürzen oder durch herabfallende oder umfallende Teile verletzt werden.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Aufstiege zu Arbeitsplätzen als Treppen oder Laufstege ausgeführt sind.

Als Verkehrswege dürfen tragbare, aufstellbare Leitern abweichend von Satz 8 verwendet werden, wenn:

- der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt und der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird, oder
- sich die Arbeitsplätze in beengten Bereichen, wie z. B. in Schächten befinden und der Einbau einer Treppe aus bau- oder arbeitstechnischen Gründen nicht möglich ist.

### § 9 Absturz

(1) Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Schutzvorrichtungen), vorhanden sind:

1. unabhängig von der Absturzhöhe an
  - Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,
  - Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann;
2. bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe, soweit nicht nach Nummer 1 zu sichern ist, an
  - freiliegenden Treppenläufen und -absätzen,
  - Wandöffnungen und
  - Verkehrswegen;
3. bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen.

Abweichend von Nummer 2 und 3 sind Schutzvorrichtungen bei einer Absturzhöhe bis 3,00 m entbehrlich an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern und Geschossdecken mit bis zu 22,5° Neigung und nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> Grundfläche, sofern die Arbeiten von hierfür fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Versicherten ausgeführt werden, welche besonders unterwiesen sind und die Absturzkante deutlich erkennen können.

(3) Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Schutzvorrichtungen nicht verwenden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (Auffangeinrichtungen) vorhanden sind.

(4) Lassen sich keine Schutzvorrichtungen oder Auffangeinrichtungen einrichten, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) als individuelle Schutzmaßnahme verwendet werden. Die geeignete PSAgA muss sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben. Voraussetzung ist das Vorhandensein geeigneter Anschlagleinrichtungen. Der weisungsbefugte und fachkundige Vorgesetzte hat die geeigneten Anschlagleinrichtungen im Einzelfall festzulegen. Die Versicherten müssen in der Verwendung der PSAgA und über die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen unterwiesen werden.

(5) Lassen die Eigenart und der Fortgang der Tätigkeit und die Besonderheiten des Arbeitsplatzes die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht zu, dürfen der Unternehmer und die Versicherten auf die Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) im Einzelfall nur dann verzichten, wenn:

- die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Versicherten ausgeführt werden,
- der Unternehmer für den begründeten Ausnahmefall eine besondere Unterweisung durchgeführt hat und
- die Absturzkante für die Versicherten deutlich erkennbar ist.

### § 10 Sicherung von Öffnungen und Vertiefungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen durch Schutzvorrichtungen oder durch Abdeckungen gesichert sind, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern. Nachrangig können auch Auffangeinrichtungen verwendet werden. Abdeckungen sind gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern.

### § 11 Herabfallende Gegenstände

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, mit Einrichtungen versehen sind, die verhindern, dass Personen durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

(2) Bauarbeiten dürfen an übereinanderliegenden Stellen nicht gleichzeitig ausgeführt werden, sofern der Unternehmer nicht dafür gesorgt hat, dass die untenliegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind. Für diese Schutzeinrichtungen hat der Unternehmer unter Berücksichtigung von Fallhöhe und Fallgewicht sicher zu stellen, dass sie ausreichend dimensioniert sind.

(3) Gegenstände und Massen dürfen nur abgeworfen werden, wenn der Unternehmer wirksame Maßnahmen getroffen hat, die verhindern, dass Personen von herabfallenden Gegenständen und Massen getroffen werden können. Insbesondere müssen geschlossene Rutschen bis zur Übergabestelle oder Absperren des Gefahrenbereichs vorhanden sein.



## § 12

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

- § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5,
- § 4,
- § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1,
- § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4,
- § 7 Abs. 2,
- § 8 Abs. 2 bis Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 3, Satz 8, Satz 9,
- § 9 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Satz 4,
- § 10,
- § 11 Abs. 1, Abs. 2 oder
- § 11 Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

## § 13

**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ vom September 1976 in der Fassung vom Januar 1997 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Andreas Simat

**Genehmigung**

Die Inkraftsetzung der vorstehenden Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38) wird genehmigt.

Potsdam, den 16.02.2021

AZ: 07-15-3004/A0012/V003

Land Brandenburg  
Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Familie

Im Auftrag

(Siegel)

E.-F. Pernack

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

**Zwangsversteigerungssachen****Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27. Mai 2021, 11:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Petersdorf (FW) Blatt 5** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr.14, Flur 2 Flurstück 307, Gebäude- und Freifläche, Alte Dorfstraße, Größe 454 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.11.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert: 31.800,00 EUR

Lage: Alte Dorfstraße, 15526 Bad Saarow OT Petersdorf  
Nutzung: unbebaut  
Geschäfts-Nr.: 3 K 85/19

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 1. Juni 2021, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Worin Blatt 54** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Worin, Flur 1, Flurstück 538, Gebäude- und Freifläche, Straße des Friedens 21 A, Größe: 681 m<sup>2</sup>

Zurzeit ungenutztes, leerstehendes, nicht bewohnbares Wohngrundstück, bebaut mit einer Doppelhaushälfte sowie Lagergebäude und Gartenhaus. Postanschrift: Straße des Friedens 21 A, 15306 Vierlinden OT Worin.

Verkehrswert: 50.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.04.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 17/20

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 8. Juni 2021, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Storkow Blatt 2106** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Storkow, Flur 40, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ernst-Thälmann-Straße 12, Größe: 2.268 m<sup>2</sup>

dreigeschossiges, unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäuden, teilweise eigengenutzt, teilweise leerstehend. Postanschrift: Ernst-Thälmann-Straße 12, 15859 Storkow (Mark).

Verkehrswert: 116.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.03.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 8/20

**Terminsbestimmung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Dienstag, 15. Juni 2021, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Neu Zittau Blatt 47** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu Zittau, Flur 1, Flurstück 328, Landwirtschaftsfläche, Hauswiesen, Größe: 1.175 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neu Zittau, Flur 1, Flurstück 339, Landwirtschaftsfläche, Hauswiesen, Größe: 2.068 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Neu Zittau, Flur 2, Flurstück 481, Erholungsfläche, Ablageweg 7, Größe: 170 m<sup>2</sup> und Flurstück 482, Verkehrsfläche, Ablageweg, Größe: 60 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 6, Gemarkung Neu Zittau, Flur 3, Flurstück 79, Unland, Domdeystraße, Größe: 1.379 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 1

Landwirtschaftsfläche;

Verkehrswert: 764,00 EUR

lfd. Nr. 2

Landwirtschaftsfläche;

Verkehrswert: 1.720,00 EUR

lfd. Nr. 5

Wohnbaufläche

Postanschrift: Ablageweg 7, 15537 Gosen-Neu Zittau;

Verkehrswert: 10.900,00 EUR

lfd. Nr. 6

Wohnbaufläche;

Verkehrswert: 120.700,00 EUR

Gesamtverkehrswert: 134.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.12.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 99/19

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16. Juni 2021, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 383** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 2, Flurstück 563, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.248 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.09.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert: 180.000,00 EUR

Postanschrift: Petersdorfer Str. 1A, 15326 Zeschdorf OT Petershagen

Objektbeschreibung: Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengelass (Carport, Schuppen, Bungalow)

Geschäfts-Nr.: 3 K 52/18

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 17. Juni 2021, 09:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Jüterbog Blatt 4677** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 98,88/1.000 (achtundneunzig, achtundachtzig/Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Jüterbog, Flur 32, Flurstück 176/6, Gebäude- und Freifläche, Waldauer Weg 49, 50, Größe 329 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss rechts sowie an zwei Kellerräumen, im Aufteilungs-

plan jeweils bezeichnet mit Nr. 8. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4670 bis 4679) gehörenden Sondereigentumsrechten beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Ausnahmen:

- Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer
- Veräußerung des Wohnungseigentums an einen anderen Wohnungseigentümer, an Verwandte und Verschwägere in der geraden Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, an Ehegatten oder frühere Ehegatten
- Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter oder wenn ein Grundpfandrechtsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Wohneigentum veräußert.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 42.600,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.04.2019 eingetragen worden. Das Wohnungseigentum befindet sich in 14913 Jüterbog, Waldauer Weg 49, 50. Die Wohnung befindet sich in dem Mehrfamilienhaus Hauseingang Nr. 50 im Obergeschoss rechts. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 20/19

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 24. Juni 2021, 09:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 2343** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 353, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Zille-Straße 25, Größe 439 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 52.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.09.2019 eingetragen worden. Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Heinrich-Zille-Straße 25. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus; sehr schlechter Bauzustand; nach 20 Jahren Leerstand Schäden am Dach, Fenster, an allen Ausbaugewerken und der technischen Ausstattung, Feuchtigkeit im Mauerwerk, Hausschwamm ist nicht auszuschließen. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 91/17

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Dienstag, 13. Juli 2021, 09:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dümde Blatt 6** eingetragenen Grundstücks, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstück 61/1, Landwirtschaftsfläche, Horstkloten, Größe 320 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstück 61/2, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Horstkloten, Größe 8.510 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstück 142, Landwirtschaftsfläche, Neue Wiese, Größe 7.755 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstück 144, Landwirtschaftsfläche, Neue Wiese, Größe 1.378 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstück 149, Landwirtschaftsfläche, Wäldfläche, Wölkchenplan Wölkchenheide, Größe 67.574 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstück 151, Landwirtschaftsfläche, Wäldfläche, Kramswiese, Größe 5.227 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstück 181, Waldfläche, Schlangenberg, Größe 4.728 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstück 210, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Hinterste Hutung, Größe 24.868 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstück 219/1, Landwirtschaftsfläche, Vorderste Hutung, Größe 150 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstück 219/2, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Vorderste Hutung, Größe 10.930 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstück 221/1, Landwirtschaftsfläche, Unland, Verkehrsfläche, Wasserfläche, Vorderste Hutung, Größe 100 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstück 221/2, Landwirtschaftsfläche, Vorderste Hutung, Größe 70 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstück 221/3, Landwirtschaftsfläche, Vorderste Hutung, Größe 300 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 1, Flurstück 221/4, Landwirtschaftsfläche, Unland, Verkehrsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Vorderste Hutung, Größe 20.830 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 2, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Dorferring 26, Größe 15.060 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 2, Flurstück 106, Landwirtschaftsfläche, Wöbel, Größe 2.960 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 2, Flurstück 111, Landwirtschaftsfläche, Wöbel, Größe 4.725 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 2, Flurstück 172, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Mittelweg, Größe 10.514 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 2, Flurstück 173, Waldfläche, Espenplan, Größe 26.874 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 2, Flurstück 176/1, Wasserfläche, Hammerfließ, Größe 150 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 2, Flurstück 176/2, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Aasfichten, Größe 65.600 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 2, Flurstück 253, Landwirtschaftsfläche, Hinter Schönefeld, Größe 20.880 m<sup>2</sup>

lfd. Nr.: 6, Gemarkung Dümde, Flur 3, Flurstück 107, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Bibergraben, Buschwiesen, Größe 45.270 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 430.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.04.2020 eingetragen worden.

Das Flurstück 70 ist mit einem geschlossenen Vier-Seitenhof mit Wohnhaus, Scheune, Stallungen und Unterstand bebaut; Postanschrift: 14947 Nuthe-Urstromtal OT Dümde, Am Dorfring 26. Bei den übrigen Flurstücken handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Flächen, die sich verstreut in der Gemarkung Dümde befinden. Das Ackerland ist verpachtet. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. Az.: 17 K 20/20

## Güterrechtsregistersachen

### Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Robert Alexander Kliem, geb. 04.02.1976 in Berlin  
Cécile Marie Helterlin, geb. 06.03.1983 in Straßburg  
beide wohnhaft in 15569 Woltersdorf, Rüdersdorfer Straße 107.

Durch notariellen Ehevertrag vom 26.11.2020 ist der gesetzliche Güterstand vereinbart.

25 GR 126

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Amt Kleine Elster

Im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) ist zum 1. Juli 2021 die Stelle

#### **der Amtsdirektorin/des Amtsdirektors (m/w/d)**

neu zu besetzen.

Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) mit circa 5 600 Einwohnern, auf einer Fläche von circa 180 km<sup>2</sup> liegt im Süden des Landes Brandenburg im Landkreis Elbe-Elster und wurde 1992 gegründet. Zum Amt Kleine Elster (Niederlausitz) zählen die amtsangehörigen Gemeinden Crinitz, Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz und Sallgast, verteilt auf 20 Siedlungspunkte.

Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamter des Amtes. Er nimmt auch die Aufgaben des Amtes nach § 135 Absatz 4 Satz 1 wahr. Er ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er muss mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste, belastbare, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die über die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt und durch den bisherigen Werdegang umfassendes Wissen und Können und vielseitige Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung erworben hat.

Die Bewerberin/der Bewerber soll folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den genannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation (§ 138 Absatz 1 Satz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).
- Verwaltungserfahrungen in kleineren oder mittleren Kommunal- oder Kreisverwaltungen, verbunden mit Erfahrung

in einer Führungsposition und Umgang mit kommunalen Gremien.

- Die Bewerberin/der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin/zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen.
- Besitz des Führerscheins der Klasse B.

Wünschenswert sind außerdem:

- Die Amtsdirektorin/der Amtsdirektor ist gleichzeitig Bergwerksunternehmer des Besucherbergwerks F 60. Wünschenswert sind daher zusätzliche Kenntnisse im Bergrecht, Wirtschafts- und Ingenieurwesen.
- Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie ihren Wohnsitz im Amtsgebiet des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) oder in unmittelbarer Nähe nehmen beziehungsweise haben.
- Bereitschaft zum Dienst auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Schriftliche Bewerbungen mit Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenlosen Nachweis der Schulbildung und des bisherigen Werdegangs sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Amtsdirektorin/Amtsdirektor“ bis zum 3. Mai 2021 zu richten an:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
Amtsausschussvorsitzender  
Büro des Amtsdirektors - persönlich/vertraulich  
Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz

Bewerbungen die nach dem 3. Mai 2021 eingehen (maßgeblich ist der Posteingangsstempel der Poststelle des Amtes Kleine Elster) bleiben unberücksichtigt.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht ist, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

**Gläubigeraufrufe**

**Der Verein „ZIBA e. V.“, ehemalige Anschrift Zuschka 31 in 03044 Cottbus** ist zum 31.01.2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Herr Roberto Förster  
Mühlenstraße 18  
03046 Cottbus

**Der Verein „Eberswalder Informations-Centrum Holz-Energie (E.I.C.H.E.) e. V.“** hat sich am 30.11.2020 aufgelöst. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Herr Lothar Krüger  
E.I.C.H.E. e. V. i. L.  
Brunnenstraße 26 a  
16225 Eberswalde

**Der Verein „BioHyTec e. V.“** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.01.2020 zum 30.06.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Prof. Dr. Fred Lisdat  
Ibsenstraße 62  
10439 Berlin

Herr Prof. Dr. Frank Bier  
Jägersteig 12  
14482 Potsdam

Herr Dr. Kai Schulze-Foerster  
Goerzallee 21  
12207 Berlin

**Der Verein „Märkischer Reiterhof Velten e. V.“** ist zum 31.12.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Herr Dirk Skudrin  
Märkischer Reiterhof Velten e. V.  
Am Anger 5  
16727 Velten

Frau Yvonne Engel  
Märkischer Reiterhof Velten e. V.  
Am Anger 5  
16727 Velten

Frau Yvonne Kabelitz  
Märkischer Reiterhof Velten e. V.  
Am Anger 5  
16727 Velten

**Der „Kleingartenverein Krampnitzer Weg Groß Glienicke e. V. i. L.“** ist zum 31.12.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Reinhard Zimmer  
Sonnenstraße 6  
94072 Bad Füssing

Herr Julian Mehne  
Verlängerte Uferpromenade 12 - 16  
14089 Berlin

**Der Verein „Bildungszentrum - Impulse fürs Leben e. V. i. L.“**, Im Schäferfeld 1, 14480 Potsdam, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Potsdam unter VR 2047 P, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2019 zum 31.12.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Herr Rechtsanwalt Arno L. Eisen  
Französische Straße 47  
10117 Berlin

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.